

Dritte Änderungssatzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16), der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 33), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in der Sitzung vom 29.04.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 20. Juni 2002 in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 wird geändert:

1. § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Danach gehören zur öffentlichen Schmutzwasseranlage insbesondere

- das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich der ersten Grundstücksanschlussleitung gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung; zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- die Druckentwässerungsnetze; in Gebieten, in denen sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören diese Teile auch zur öffentlichen Schmutzwasseranlage,
- die Kontrollschächte, die im Zeitraum von 1993 bis 1995 errichtet wurden,
- die zentrale Kläreinrichtung, derer sich der Verband bedient (Klärwerk Schönerlinde).

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Grundstücksanschlussleitung ist unabhängig davon, ob die Entwässerung im Freigefälle oder durch Druckleitungen erfolgt, der Schmutzwasserkanal vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Die Grundstücksanschlussleitung, die für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt wird (erste Grundstücksanschlussleitung), ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Werden für ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, so sind diese nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

§ 11 (Grundstücksanschlussleitung)

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Jedes Grundstück, das zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage in dem jeweiligen Bauabschnitt vorhanden ist, erhält eine Grundstücksanschlussleitung (erste Grundstücksanschlussleitung). Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband bestimmt Lage, Führung und Nennweite der Grundstücksanschlussleitung. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Kostentragung für zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen richtet sich nach der Kostenersatzsatzung des Verbandes.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Verbandsvorsteher